

513 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (461 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Zusatzprotokoll

Durch das vorliegende Abkommen werden zahlreiche Bezeichnungen österreichischer Erzeugnisse gegen mißbräuchliche Verwendung geschützt. Durch die Einräumung des Schutzes wird auch eine mögliche Entwicklung der Herkunftsangaben zu Gattungsbezeichnungen unterbunden. Österreich räumt den Vertragspartnern einen gleichartigen Schutz für deren Herkunftsangaben ein. Der Schutz der Herkunftsangaben dient auch der Wahrheit der Werbung, da täuschende Angaben über die Herkunft verboten werden, und ist im gegenseitigen Interesse der Vertragsstaaten gelegen.

Das vorliegende Abkommen und das Zusatzprotokoll stellen gesetzändernde Staatsverträge dar und dürfen daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 1977 in Verhandlung genommen und nach dem Vortrag des Berichterstatters sowie nach Wortmeldungen der Abgeordneten Hietl und Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Stariab a c h e r einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens samt Zusatzprotokoll zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Zusatzprotokoll (461 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 05 04

Lehr
Berichterstatter

Staudinger
Obmann